

V o r l a g e Nr. L 81/19
für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am 21.06.2017

Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen
(Weiterbildungsgesetz – WBG)

A. Problem

Im Rahmen ihrer Sitzung am 29.03.2017 wurde der Deputation für Kinder und Bildung ein Vorschlag zur Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen vorgelegt, der im Wesentlichen die Neustrukturierung des Landesausschusses für Weiterbildung (LAWB) sowie die Einrichtung ständiger Unterausschüsse vorsah. Im Rahmen der Deputationssitzung nahmen die Deputierten den Entwurf zur Kenntnis und stimmten der Durchführung eines Beteiligungsverfahrens zu.

Mit Schreiben vom 05.04.2017 wurden 13 Institutionen, Kammern und Ressorts angeschrieben und um Stellungnahme bis zum 15.05.2017 gebeten. Beteiligt wurden der Senator für Kultur, die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, der Senator für Wirtschaft, Arbeit, Häfen, die Arbeitnehmerkammer Bremen, die Handelskammer Bremen, die Handwerkskammer Bremen, die Unternehmensverbände im Lande Bremen e. V., die Vorsitzende des Förderungsausschusses, eine Vertreterin des Magistrats Bremerhaven, der Vorsitzende des Landesausschusses für Weiterbildung, der Verbund arbeitsmarktpolitischer Dienstleister e.V., der Deutsche Gewerkschaftsbund.

B. Lösung / Sachstand

Bis zum 15.05.2017 gingen vier Stellungnahmen ein. Sie enthalten grundsätzliche Einschätzungen sowie konkrete Vorschläge zur Änderung des Gesetzes, die in Anlage 1 tabellarisch zusammengefasst und kommentiert wurden (Anlage 1). Im Ergebnis soll die Begründung der Gesetzesänderung zu § 9 Abs. 9 WBG geändert werden: Absatz 9 sieht die Möglichkeit von

bis zu zwei Stellvertretungen der/des Vorsitzenden statt lediglich einer vor, um eine breitere Beteiligungsmöglichkeit auf Leitungsebene für alle in § 9 Abs. 3 WBG genannten Organisationen und Einrichtungen zu schaffen. Deshalb wird die ursprünglich beispielhaft formulierte Begründung entsprechend korrigiert. Weitere Änderungsvorschläge sollen nicht übernommen werden.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Relevanz

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen sind mit dem Änderungsgesetz nicht verbunden.

D. Beteiligung

Die rechtsförmliche Prüfung durch den Senator für Justiz ist erfolgt (s. blaue Schrift im Entwurf zum Änderungsgesetz).

E. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt die Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung vom 30.05.2017 zur Kenntnis und stimmt der Weiterleitung des Gesetzesentwurfs über den Senat an die Bürgerschaft zu.

Anlagen:

- 1 Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens
- 2 Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen
- 3 Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Gesetzestextes

Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Bremischen Weiterbildungsgesetzes

Ressort/ Institution/ Kammer	Inhalt	Kommentar
Handelskammer Bremen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die vorgesehene Änderung des Bremischen Weiterbildungsgesetzes findet grundsätzlich Akzeptanz. ○ Die Höhe des maximal vorgesehenen Anteils der Sitze im Förderungsausschuss wird mit bis zu 50 Prozent für anerkannte Weiterbildungseinrichtungen als ordnungspolitisch grenzwertig eingestuft. Sofern andere Mitglieder im Förderungsausschuss verhindert sind, könnten Weiterbildungseinrichtungen im Einzelfall in genau dem Unterausschuss die Mehrheit haben, in dem es um Gelder für ebendiese Weiterbildungseinrichtungen geht. 	<p>Die Einstufung der Struktur als „ordnungspolitisch grenzwertig“ wird nicht geteilt: Eine Beteiligung der Weiterbildungseinrichtungen in dem genannten Umfang im Unterausschuss wird als notwendig erachtet, da ihre Vertreterinnen und Vertreter über die für die Förderung notwendige Expertise verfügen, um Empfehlungen für den Landesausschuss formulieren zu können. Im letztendlich die Empfehlungen beratenden Landesausschuss bilden die Weiterbildungseinrichtungen eine Statusgruppe von mehreren, so dass sich ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen dem Fachwissen der Weiterbildungseinrichtungen und der Expertise der Vertreterinnen und Vertreter der anderen Statusgruppen ergibt.</p>
Vorsitz des Förderungsausschusses/ Vertretung Magistrat Bremerhaven	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Einrichtung weiterer ständiger Unterausschüsse wird als positiv bewertet. <u>Begründung:</u> Vergangene Amtsperioden zeigen, dass bisherige Termine des LAWB und Förderungsausschusses nicht für die notwendige themen- und ressortübergreifende Debatte zu den komplexen Herausforderungen der Weiterbildung im Lande ausreichen. Sinnvolle Themensetzung, wie in Vorlage L72/19 beschrieben. ○ Die Zusammenarbeit zwischen Landesausschuss und den ständigen drei Unterausschüssen ist zu konkretisieren. <u>Begründung:</u> Komplexe Themen benötigen bestmögliche Verzahnung der Themenfelder. <u>Vorschlag:</u> Ein erweiterter Vorsitz des Landesausschusses für Weiterbildung sollte als zentrales Element der künftigen Gremienstruktur eingeführt werden. Ein erweiterter Vorsitz kann sich zusammensetzen aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der Stellvertreter/-in sowie aus den drei Vorsitzenden der ständigen Unterausschüsse. Änderungsvorschlag bei § 9 z) Absatz 10: (geltender Gesetzestext) „Der Landesausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.“ (Ergänzungsvorschlag: Der erweiterte Vorsitz des Landesausschusses setzt sich zusam- 	<p>Die Zusammenarbeit des Landesausschusses für Weiterbildung mit den ständigen Unterausschüssen soll durch die neu zu erstellende Geschäftsordnung des Landesausschusses geregelt werden. Eine Konkretisierung der Zusammenarbeit innerhalb des Gesetzestextes soll daher nicht erfolgen.</p>

Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Bremischen Weiterbildungsgesetzes

	<p>men aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der Stellvertreter/-in sowie den Vorsitzenden der drei ständigen Unterausschüsse.) (neuer Gesetzestext) Der Landesausschuss gibt seine Empfehlung ...“</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1z wird als nicht nachvollziehbar eingeschätzt. <u>Begründung:</u> Unabhängig von dem Ergänzungsvorschlag zum „Erweiterten Vorsitz“ käme eine namentliche Benennung von einzelnen Statusgruppen, hier: der Sozialpartner, an dieser Stelle einer Vorwegnahme der Wahl gleich. 	<p>Die Begründung bezieht sich auf (neu) Absatz 9, der künftig die Möglichkeit von bis zu zwei Stellvertretungen der/des Vorsitzenden statt lediglich einer vorsieht, um eine breitere Beteiligungsmöglichkeit auf Leitungsebene für <u>alle</u> in § 9 Abs. 3 WBG genannten Organisationen und Einrichtungen zu schaffen. Deshalb wird die Begründung entsprechend korrigiert.</p>
DGB	<ul style="list-style-type: none"> Die Änderung des Bremischen Weiterbildungsgesetzes wird als effizient bewertet. Die Stärkung öffentlicher Debatten und dadurch erhöhte Transparenz, z.B. über Förderungsfragen, wird begrüßt. 	
Die Senatorin für Finanzen	<ul style="list-style-type: none"> Die Senatorin für Finanzen erklärt sich mit der Änderung des Bremischen Weiterbildungsgesetzes einverstanden. 	
Die Unternehmensverbände im Lande Bremen e.V.	<ul style="list-style-type: none"> Die vorgeschlagenen Änderungen des Bremischen Weiterbildungsgesetzes werden begrüßt: Eine Aktualisierung der Beratungsstrukturen des Landesausschusses für Weiterbildung wird aufgrund des Anstiegs relevanter Themen im Kontext der Weiterbildung als erforderlich betrachtet und die Einrichtung ständiger Unterausschüsse, wie in der Vorlage dargestellt, entsprechend als sinnvoll erachtet. Unterstützt wird auch das Ziel, die Transparenz der Ausschussarbeit zu erhöhen, indem die Ergebnisse und Empfehlungen des ständigen Unterausschuss „Förderung“ im Landesausschuss öffentlich beraten werden. 	

Gesetz zur Änderung des **Weiterbildungsgesetzes**

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Weiterbildungsgesetz vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 127 – 223-h-1), das zuletzt durch **Gesetz** vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 367) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 **wird wie folgt gefasst:**

„§ 9 Landesausschuss für Weiterbildung

- (1) Zur Beratung über Grundsatzangelegenheiten der Weiterbildung wird bei der Senatorin für Kinder und Bildung ein Landesausschuss für Weiterbildung errichtet.
- (2) Der Landesausschuss berät die mit Weiterbildung befassten Senatsressorts sowie die Einrichtungen insbesondere hinsichtlich der
 1. Koordinierung der weiterbildungspolitischen Aktivitäten des Landes und der Einrichtungen der Weiterbildung zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines koordinierten Gesamtangebotes;
 2. Grundsätze für eine Qualitätssicherung der Weiterbildungsangebote im Land Bremen;
 3. Kriterien für die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung und den Erlass von Richtlinien für das Anerkennungsverfahren und
 4. Errichtung von Einrichtungen der Weiterbildung durch das Land Bremen nach § 3 Absatz 4.

Der Landesausschuss berät die Senatorin für Kinder und Bildung bezüglich der von ihr zu verantwortenden Weiterbildungsförderung.

- (3) Dem Landesausschuss gehören an:

1. fünf Vertreterinnen und Vertreter anerkannter Einrichtungen der Weiterbildung oder ihrer gemeinsamen Interessenvertretung, davon mindestens eine oder einer aus Bremerhaven;
 2. drei Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen des Landes Bremen, davon mindestens eine oder einer aus Bremerhaven;
 3. zwei Vertreterinnen und Vertreter für die Schulen (Sekundarstufe II) im Lande Bremen, davon je eine oder einer aus den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven;
 4. zwei Sachverständige aus der betrieblichen Weiterbildungspraxis;
 5. zwei weitere Vertreterinnen und Vertreter von Weiterbildungsinteressen, die durch die in § 9 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 genannten Mitglieder des Landesausschusses für Weiterbildung nicht hinreichend vertreten sind. Sie dürfen nicht Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft, einer Deputation, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven, des Magistrats der Stadt Bremerhaven oder des Senats des Landes Bremen sein;
 6. jeweils eine von der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, der Senatorin für Finanzen, dem Magistrat der Stadt Bremerhaven sowie der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport oder dem Senator für Kultur benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter und
 7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit.
- (4) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 1, 2 und 4 werden durch die Deputation für Kinder und Bildung auf Vorschlag der Einrichtungen oder ihrer gemeinsamen Interessenvertretungen oder auf Vorschlag der Hochschulen gewählt. Die Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 3 entsendet die Senatorin für Kinder und Bildung oder der Magistrat der Stadt Bremerhaven. Die Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 5 werden durch die Deputation für Kinder und Bildung mit drei Viertel Mehrheit der Stimmen gewählt. Die Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 6 entsenden die jeweiligen Senatorinnen und Senatoren oder der Magistrat der Stadt Bremerhaven. Das Mitglied der Bundesagentur für Arbeit nach Absatz 3 Nummer 7 wird von diesem entsandt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt oder entsandt.

- (5) Zur fachlichen Beratung werden beim Landesausschuss **folgende** ständige Unterausschüsse eingerichtet:
1. ein Förderungsausschuss, zur Beratung der Weiterbildungsförderung der Senatorin für Kinder und Bildung;
 2. ein Ausschuss für die Sicherung der Qualität in der Weiterbildung, zur Beratung von Fragen der Qualitätssicherung in der Weiterbildung und
 3. ein Ausschuss für Grundsatzfragen und Innovation, zur Beratung aller die Weiterbildung im Grundsatz betreffenden Themen sowie innovativer Schwerpunkte und Entwicklungen.
- Den ständigen Unterausschüssen gehören mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter aus Bremerhaven an. Bei der Zusammensetzung des Förderungsausschusses nehmen die Vertreterinnen und Vertreter der anerkannten Weiterbildungseinrichtungen bis zu 50 **Prozent** der Sitze ein.
- (6) Die Dauer der Mitgliedschaft im Landesausschuss und in seinen ständigen Unterausschüssen beträgt **drei** Jahre. Die Mitglieder wirken jedoch bis zur Wahl oder Bestellung von neuen Mitgliedern weiter. Eine Ersatzwahl oder Ersatzbestellung gilt nur für den Rest der Amtsperiode.
- (7) Der Landesausschuss wählt die ständigen Unterausschüsse. Er kann im Einzelfall weitere, nichtständige Ausschüsse bilden.
- (8) Der Landesausschuss und die ständigen Unterausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter des Landesausschusses für Berufsbildung, der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven sowie Sachverständige zu ihren Sitzungen hinzuziehen.
- (9) Der Landesausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Der Landesausschuss gibt seine Empfehlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Sitzungen des Landesausschusses sind öffentlich. Das Nähere regelt der Landesausschuss durch seine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Deputation für Kinder und Bildung bedarf.
- (10) Bei der Zusammensetzung des Landesausschusses und seiner Unterausschüsse ist darauf hinzuwirken, dass **Frauen und Männer** gleichmäßig **berücksichtigt werden**. Jede **Organisation oder Einrichtung nach Absatz 3** soll in mindestens einem ständigen Unterausschuss vertreten sein.“

2. § 10 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 9)**

Die Bezeichnung der Deputation und des Ressorts wurden durchgängig angepasst, ebenso die Bezeichnung der Agentur für Arbeit, die Rechtschreibung und der Genderaspekt in Absatz 10. Daneben geht es um folgende Änderungen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 9 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5, Absatz 6 Satz 1, Absatz 7, Absatz 8)

Aufgrund der zunehmenden Komplexität der zu beratenden Themen werden ständige Unterausschüsse des Landesausschusses eingerichtet.

Da die politischen Anforderungen an Transparenz gewachsen sind, sollen auch die Beratungsergebnisse zum Einsatz der Weiterbildungsmittel der Senatorin für Kinder und Bildung in öffentlichen Sitzungen diskutiert werden, bevor sie als Empfehlung des Ausschusses gelten. Aus diesem Grund berät der Förderungsausschuss künftig nicht mehr als eigenständiger Ausschuss, sondern als einer der ständigen Unterausschüsse des Landesausschusses für Weiterbildung. Zu dieser Beratung ist die Expertise der anerkannten und geförderten Weiterbildungseinrichtungen zwingend erforderlich. Da die Einrichtungen von den Beratungsergebnissen aber direkt berührt sind, sollen sie im Förderungsausschuss höchstens 50 Prozent der zu besetzenden Sitze einnehmen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 9 Absatz 3 Nummer 6)

Anlässlich der Neuwahl der Mitglieder des Landesausschusses für Weiterbildung für die Amtsperiode 2013 bis 2016 wurde aufgrund der Veränderung der Ressortzuschnitte neu festgelegt, welche der für Weiterbildung zuständigen Ressorts in dem Ausschuss vertreten sein sollen. Im Ergebnis wurde entschieden, die zuvor getroffenen Vereinbarungen grundsätzlich fortzusetzen; der Senator für Kultur und die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport teilen sich seither einen Sitz und haben sich auf einen Wechsel von Mitgliedschaft und Stellvertretung nach jeder Legislaturperiode geeinigt.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 9 Absatz 8)

Der Landesausschuss für Weiterbildung und seine ständigen Unterausschüsse sollen bei Bedarf künftig nicht nur auswärtige Sachverständige zu ihren Sitzungen hinzuziehen können, deshalb wird das Wort „auswärtige“ gestrichen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 9 Absatz 9)

Die Stellvertretung der/des Vorsitzenden des Landesausschusses für Weiterbildung soll durch (bis zu) zwei Personen wahrgenommen werden können, **um eine breitere Beteiligungsmöglichkeit auf Leitungsebene für alle in § 9 Absatz 3 WBG genannten Organisationen oder Einrichtungen zu schaffen.**

Die Geschäftsordnung soll künftig durch die Deputation für Kinder und Bildung genehmigt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 9 Absatz 10)

Jede im Landesausschuss für Weiterbildung vertretene Organisation oder Einrichtung sollte auch in mindestens einem ständigen Unterausschuss mitwirken.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Da der Förderausschuss künftig nicht mehr als eigenständiger Ausschuss, sondern als ständiger Unterausschuss des Landesausschusses für Weiterbildung berät, ist der bisherige § 10 zu streichen.

**Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes
des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz – WBG)**

Seite 1 von 14
Stand: 30.05.2017

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz – WBG)</p> <p>§ 1 Stellung und Aufgaben der Weiterbildung</p> <p>(1) Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes ist ein eigenständiger, mit Schule, Hochschule und Berufsausbildung gleichberechtigter und verbundener Teil des Bildungswesens in öffentlicher Verantwortung. Ein kontinuierlicher Bildungsweg von der Schule über die berufliche oder akademische Ausbildung bis zur Weiterbildung fördert den sozialen Zusammenhalt und sichert sowohl den Erhalt der Erwerbsfähigkeit als auch die Teilhabe an der Gesellschaft und die Wahrnehmung der Bürgerrechte. Ein strukturiertes Weiterbildungsangebot schafft Übergänge zwischen beruflicher und akademischer Bildung und sorgt damit für Durchlässigkeit zwischen den Systemen.</p> <p>(2) Die Weiterbildung hat die Aufgabe, in der Form organisierten Lernens individuelle und gesellschaftliche Bildungsanforderungen zu erfüllen und lebenslanges Lernen zu ermöglichen.</p> <p>(3) Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes steht allen Erwachsenen nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht ohne Rücksicht auf Vorbildung, Geschlecht, Abstammung, soziale Stellung, religiöse oder politische Anschauung oder das Vorliegen einer Behinderung offen.</p>	<p>Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz – WBG)</p> <p>§ 1 Stellung und Aufgaben der Weiterbildung</p> <p>(1) Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes ist ein eigenständiger, mit Schule, Hochschule und Berufsausbildung gleichberechtigter und verbundener Teil des Bildungswesens in öffentlicher Verantwortung. Ein kontinuierlicher Bildungsweg von der Schule über die berufliche oder akademische Ausbildung bis zur Weiterbildung fördert den sozialen Zusammenhalt und sichert sowohl den Erhalt der Erwerbsfähigkeit als auch die Teilhabe an der Gesellschaft und die Wahrnehmung der Bürgerrechte. Ein strukturiertes Weiterbildungsangebot schafft Übergänge zwischen beruflicher und akademischer Bildung und sorgt damit für Durchlässigkeit zwischen den Systemen.</p> <p>(2) Die Weiterbildung hat die Aufgabe, in der Form organisierten Lernens individuelle und gesellschaftliche Bildungsanforderungen zu erfüllen und lebenslanges Lernen zu ermöglichen.</p> <p>(3) Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes steht allen Erwachsenen nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht ohne Rücksicht auf Vorbildung, Geschlecht, Abstammung, soziale Stellung, religiöse oder politische Anschauung oder das Vorliegen einer Behinderung offen.</p>
<p>§ 2 Ziele der Weiterbildung</p> <p>(1) Weiterbildung soll insbesondere dazu befähigen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soziale und kulturelle Erfahrungen, Kenntnisse und Vorstellungen kritisch zu verarbeiten, um die gesellschaftliche Wirklichkeit und Stellung in ihr zu begreifen und verändern zu können; 	<p>§ 2 Ziele der Weiterbildung</p> <p>(1) Weiterbildung soll insbesondere dazu befähigen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soziale und kulturelle Erfahrungen, Kenntnisse und Vorstellungen kritisch zu verarbeiten, um die gesellschaftliche Wirklichkeit und Stellung in ihr zu begreifen und verändern zu können;

**Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes
des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz – WBG)**

Seite 2 von 14
Stand: 30.05.2017

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>2. die berufliche Qualifikation zu erhalten und weiterzuentwickeln sowie in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung zu bewerten;</p> <p>3. die durch Geschlecht, kulturelle und soziale Herkunft, Behinderung oder durch gesellschaftliche Entwicklungsprozesse entstandenen und neu entstehenden Ungleichheiten zu überwinden und besondere biographische Umbruchstationen zu bewältigen;</p> <p>4. im öffentlichen Leben an der Verwirklichung der Ziele der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und des Grundgesetzes und der Entwicklung einer aktiven Bürgergesellschaft mitzuarbeiten;</p> <p>5. die sozialen, kulturellen, beruflichen und politischen Chancen in einem sich vereinigenden Europa zu nutzen und am Prozeß der europäischen und internationalen Integration mitzuwirken;</p> <p>6. unter Beachtung des Lebensrechtes aller Menschen und künftiger Generationen zur Schonung und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen beizutragen.</p>	<p>2. die berufliche Qualifikation zu erhalten und weiterzuentwickeln sowie in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung zu bewerten;</p> <p>3. die durch Geschlecht, kulturelle und soziale Herkunft, Behinderung oder durch gesellschaftliche Entwicklungsprozesse entstandenen und neu entstehenden Ungleichheiten zu überwinden und besondere biographische Umbruchstationen zu bewältigen;</p> <p>4. im öffentlichen Leben an der Verwirklichung der Ziele der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und des Grundgesetzes und der Entwicklung einer aktiven Bürgergesellschaft mitzuarbeiten;</p> <p>5. die sozialen, kulturellen, beruflichen und politischen Chancen in einem sich vereinigenden Europa zu nutzen und am Prozeß der europäischen und internationalen Integration mitzuwirken;</p> <p>6. unter Beachtung des Lebensrechtes aller Menschen und künftiger Generationen zur Schonung und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen beizutragen.</p>
<p>(2) Dieses Gesetz soll beitragen</p> <p>1. zur Entwicklung der Angebote der Weiterbildung zur politischen, beruflichen und allgemeinen Bildung für alle Erwachsenen, insbesondere für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;</p> <p>2. zur Förderung von bildungsbenachteiligten Erwachsenen;</p> <p>3. zur Innovation und Qualitätssicherung in der Weiterbildung;</p> <p>4. zur Entwicklung von Qualitätsmaßstäben, die sich insbesondere an der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen orientieren und auf diese Weise sicherstellen, dass</p>	<p>(2) Dieses Gesetz soll beitragen</p> <p>1. zur Entwicklung der Angebote der Weiterbildung zur politischen, beruflichen und allgemeinen Bildung für alle Erwachsenen, insbesondere für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;</p> <p>2. zur Förderung von bildungsbenachteiligten Erwachsenen;</p> <p>3. zur Innovation und Qualitätssicherung in der Weiterbildung;</p> <p>4. zur Entwicklung von Qualitätsmaßstäben, die sich insbesondere an der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen orientieren und auf diese Weise sicherstellen, dass</p>

**Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes
des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz – WBG)**

Seite 3 von 14
Stand: 30.05.2017

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>die erworbenen Kompetenzen auch auf europäischer Ebene vergleichbar sind;</p> <p>5. zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines koordinierten Gesamtangebotes der Weiterbildung im Lande Bremen mittels ressourcensparender Kooperation der Einrichtungen der Weiterbildung sowie der Koordination der aufgrund anderer Gesetze und Förderquellen bereits bestehenden Teilmaßnahmen der Weiterbildung;</p> <p>6. zur Stärkung einer den Aufgaben der Weiterbildung entsprechenden Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen, unter anderem mit den Schulen nach § 8 des Bremischen Schulgesetzes, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen, den Stadtbibliotheken, Theatern, Museen und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie der Landeszentrale für politische Bildung;</p> <p>7. nach Artikel 35 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen zur Sicherung eines öffentlich zugänglichen Weiterbildungsangebots durch ein plurales System von Einrichtungen der Weiterbildung einschließlich der beiden Volkshochschulen im Lande Bremen.</p>	<p>die erworbenen Kompetenzen auch auf europäischer Ebene vergleichbar sind;</p> <p>5. zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines koordinierten Gesamtangebotes der Weiterbildung im Lande Bremen mittels ressourcensparender Kooperation der Einrichtungen der Weiterbildung sowie der Koordination der aufgrund anderer Gesetze und Förderquellen bereits bestehenden Teilmaßnahmen der Weiterbildung;</p> <p>6. zur Stärkung einer den Aufgaben der Weiterbildung entsprechenden Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen, unter anderem mit den Schulen nach § 8 des Bremischen Schulgesetzes, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen, den Stadtbibliotheken, Theatern, Museen und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie der Landeszentrale für politische Bildung;</p> <p>7. nach Artikel 35 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen zur Sicherung eines öffentlich zugänglichen Weiterbildungsangebots durch ein plurales System von Einrichtungen der Weiterbildung einschließlich der beiden Volkshochschulen im Lande Bremen.</p>
<p>§ 3 Förderung der Weiterbildung</p> <p>(1) Das Land Bremen fördert die Weiterbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. staatliche Anerkennung von Einrichtungen; 2. eine institutionelle Förderung und 3. eine Programmförderung. 	<p>§ 3 Förderung der Weiterbildung</p> <p>(1) Das Land Bremen fördert die Weiterbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. staatliche Anerkennung von Einrichtungen; 2. eine institutionelle Förderung und 3. eine Programmförderung.

**Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes
des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz – WBG)**

Seite 4 von 14
Stand: 30.05.2017

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>(2) Die Höhe der finanziellen Förderung nach diesem Gesetz wird durch das Ausmaß des öffentlichen und des individuellen Interesses an einem Angebot, den Inhalt, die Form und den Umfang der Arbeit der Einrichtungen, die Möglichkeit der Nutzung weiterer Finanzierungsquellen und die Festlegungen im Haushaltsgesetz bestimmt. Die finanzielle Förderung soll mit steigendem öffentlichen Interesse steigen, sie soll mit steigendem privaten Interesse fallen.</p> <p>(3) Die Senatorin für Bildung erstellt alle drei Jahre ein für die folgenden drei Jahre geltendes Konzept für lebenslanges Lernen, in dem die Förderstrategie und Förderschwerpunkte fortgeschrieben werden.</p> <p>(4) Die Befugnisse des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, eigene Einrichtungen der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten, bleiben unberührt.</p> <p>(5) Von der Förderung nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sind ausgeschlossen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bildungsmaßnahmen von Schulen im Sinne des Bremischen Schulgesetzes und des Privatschulgesetzes; 2. Studienangebote und Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung der Hochschulen und 3. die berufliche Ausbildung, Umschulung oder Rehabilitation sowie die Fortbildung, soweit sie oder die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach anderen Leistungsgesetzen oder durch andere öffentliche Zuschüsse gefördert werden können. 	<p>(2) Die Höhe der finanziellen Förderung nach diesem Gesetz wird durch das Ausmaß des öffentlichen und des individuellen Interesses an einem Angebot, den Inhalt, die Form und den Umfang der Arbeit der Einrichtungen, die Möglichkeit der Nutzung weiterer Finanzierungsquellen und die Festlegungen im Haushaltsgesetz bestimmt. Die finanzielle Förderung soll mit steigendem öffentlichen Interesse steigen, sie soll mit steigendem privaten Interesse fallen.</p> <p>(3) Die Senatorin für Bildung erstellt alle drei Jahre ein für die folgenden drei Jahre geltendes Konzept für lebenslanges Lernen, in dem die Förderstrategie und Förderschwerpunkte fortgeschrieben werden.</p> <p>(4) Die Befugnisse des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, eigene Einrichtungen der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten, bleiben unberührt.</p> <p>(5) Von der Förderung nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sind ausgeschlossen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bildungsmaßnahmen von Schulen im Sinne des Bremischen Schulgesetzes und des Privatschulgesetzes; 2. Studienangebote und Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung der Hochschulen und 3. die berufliche Ausbildung, Umschulung oder Rehabilitation sowie die Fortbildung, soweit sie oder die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach anderen Leistungsgesetzen oder durch andere öffentliche Zuschüsse gefördert werden können.
<p>§ 4 Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung</p> <p>(1) Einrichtungen der Weiterbildung können anerkannt werden, wenn sie</p>	<p>§ 4 Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung</p> <p>(1) Einrichtungen der Weiterbildung können anerkannt werden, wenn sie</p>

**Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes
des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz – WBG)**

Seite 5 von 14
Stand: 30.05.2017

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>1. eine juristische Person oder eine rechtlich unselbständige Einrichtung sind;</p> <p>2. in der Regel zwei Jahre Leistungen nachgewiesen haben, die sich an den in § 2 genannten Zielen orientieren und nach Inhalt und Umfang eine Anerkennung rechtfertigen;</p> <p>3. über hauptberufliches pädagogisches Personal für die Programmentwicklung und Qualitätssicherung verfügen;</p> <p>4. nachweisen, daß ihre Lehrkräfte für den Bereich der Weiterbildung qualifiziert sind;</p> <p>5. ihr Weiterbildungsprogramm und die durchgeführten Maßnahmen regelmäßig evaluieren und die Ergebnisse der Evaluation dokumentieren;</p> <p>6. angemessene Teilnahmebedingungen bieten;</p> <p>7. die Freiheit der Meinungsäußerung gewährleisten und</p> <p>8. in ihrer Satzung die Mitbestimmung von Lehrenden und Lernenden sichern.</p> <p>(2) Mit der Anerkennung ist die Einrichtung berechtigt, den Titel „Anerkannte Einrichtung der Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz im Lande Bremen“ zu führen.</p>	<p>1. eine juristische Person oder eine rechtlich unselbständige Einrichtung sind;</p> <p>2. in der Regel zwei Jahre Leistungen nachgewiesen haben, die sich an den in § 2 genannten Zielen orientieren und nach Inhalt und Umfang eine Anerkennung rechtfertigen;</p> <p>3. über hauptberufliches pädagogisches Personal für die Programmentwicklung und Qualitätssicherung verfügen;</p> <p>4. nachweisen, daß ihre Lehrkräfte für den Bereich der Weiterbildung qualifiziert sind;</p> <p>5. ihr Weiterbildungsprogramm und die durchgeführten Maßnahmen regelmäßig evaluieren und die Ergebnisse der Evaluation dokumentieren;</p> <p>6. angemessene Teilnahmebedingungen bieten;</p> <p>7. die Freiheit der Meinungsäußerung gewährleisten und</p> <p>8. in ihrer Satzung die Mitbestimmung von Lehrenden und Lernenden sichern.</p> <p>(2) Mit der Anerkennung ist die Einrichtung berechtigt, den Titel „Anerkannte Einrichtung der Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz im Lande Bremen“ zu führen.</p>
<p>§ 5 Institutionelle Förderung</p> <p>(1) Das Land Bremen kann anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung als institutionelle Förderung Zuschüsse zu den Personalkosten für die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die hauptberuflichen Verwaltungskräfte bis zur Höhe von 100 v. H. gewähren.</p>	<p>§ 5 Institutionelle Förderung</p> <p>(1) Das Land Bremen kann anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung als institutionelle Förderung Zuschüsse zu den Personalkosten für die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die hauptberuflichen Verwaltungskräfte bis zur Höhe von 100 v. H. gewähren.</p>

**Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes
des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz – WBG)**

Seite 6 von 14
Stand: 30.05.2017

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>(2) Anerkannte Einrichtungen der Weiterbildung können institutionelle Förderung erhalten, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie juristische Personen mit Sitz im Lande Bremen sind oder als rechtlich unselbständige Einrichtungen ihren Tätigkeitsbereich überwiegend im Lande Bremen haben; 2. sie sich an der Entwicklung und Durchführung eines koordinierten Gesamtangebotes von Weiterbildungsveranstaltungen im Lande Bremen nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 beteiligen; 3. ihr Angebot öffentlich und für alle zugänglich sowie frei ist von einem Zwang zur Teilnahme, und wenn es nicht vorrangig Zwecken einzelner Betriebe oder deren Zusammenschlüssen dient; 4. sie zur Offenlegung ihrer Arbeitsplanung, Arbeitsinhalte, ihrer Arbeitsergebnisse und ihrer Finanzierung in den durch das Haushaltsrecht gesetzten Grenzen bereit sind und 5. ihr Angebot nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist und durchgeführt wird. <p>(3) Anerkannte Einrichtungen in Form juristischer Personen des privaten Rechts können nur bezuschußt werden, wenn sie die Voraussetzungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllen; dies gilt entsprechend für privatrechtliche Träger unselbständiger Einrichtungen. Träger unselbständiger anerkannter Einrichtungen können nur bezuschußt werden, wenn sie ihre Einrichtungen der Weiterbildung als Sondervermögen mit eigener Rechnung einrichten und ihnen eine Satzung geben, die die Mittelverwendung nach § 8 Abs. 6 sicherstellt.</p>	<p>(2) Anerkannte Einrichtungen der Weiterbildung können institutionelle Förderung erhalten, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie juristische Personen mit Sitz im Lande Bremen sind oder als rechtlich unselbständige Einrichtungen ihren Tätigkeitsbereich überwiegend im Lande Bremen haben; 2. sie sich an der Entwicklung und Durchführung eines koordinierten Gesamtangebotes von Weiterbildungsveranstaltungen im Lande Bremen nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 beteiligen; 3. ihr Angebot öffentlich und für alle zugänglich sowie frei ist von einem Zwang zur Teilnahme, und wenn es nicht vorrangig Zwecken einzelner Betriebe oder deren Zusammenschlüssen dient; 4. sie zur Offenlegung ihrer Arbeitsplanung, Arbeitsinhalte, ihrer Arbeitsergebnisse und ihrer Finanzierung in den durch das Haushaltsrecht gesetzten Grenzen bereit sind und 5. ihr Angebot nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist und durchgeführt wird. <p>(3) Anerkannte Einrichtungen in Form juristischer Personen des privaten Rechts können nur bezuschußt werden, wenn sie die Voraussetzungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllen; dies gilt entsprechend für privatrechtliche Träger unselbständiger Einrichtungen. Träger unselbständiger anerkannter Einrichtungen können nur bezuschußt werden, wenn sie ihre Einrichtungen der Weiterbildung als Sondervermögen mit eigener Rechnung einrichten und ihnen eine Satzung geben, die die Mittelverwendung nach § 8 Abs. 6 sicherstellt.</p>

**Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes
des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz – WBG)**

Seite 7 von 14
Stand: 30.05.2017

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>§ 6 Programmförderung</p> <p>(1) Das Land Bremen kann den anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 als Regelförderung zu den Kosten für Bildungsveranstaltungen Zuschüsse in Höhe von bis zu 100 Prozent gewähren. An die Stelle von Zuschüssen kann die einvernehmliche Überlassung von hauptberuflichem pädagogischem Personal treten.</p> <p>(2) Das Land Bremen kann Einrichtungen der Weiterbildung besondere Zuschüsse als Einzelförderung gewähren für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Modellvorhaben, 2. besondere Schwerpunktmaßnahmen und 3. die Ausstattung und Unterhaltung von kooperativ genutzten Bildungsstätten und Arbeitsräumen. 	<p>§ 6 Programmförderung</p> <p>(1) Das Land Bremen kann den anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 als Regelförderung zu den Kosten für Bildungsveranstaltungen Zuschüsse in Höhe von bis zu 100 Prozent gewähren. An die Stelle von Zuschüssen kann die einvernehmliche Überlassung von hauptberuflichem pädagogischem Personal treten.</p> <p>(2) Das Land Bremen kann Einrichtungen der Weiterbildung besondere Zuschüsse als Einzelförderung gewähren für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Modellvorhaben, 2. besondere Schwerpunktmaßnahmen und 3. die Ausstattung und Unterhaltung von kooperativ genutzten Bildungsstätten und Arbeitsräumen.
<p>§ 7 Anerkennungsverfahren</p> <p>(1) Die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung erfolgt auf Antrag durch den Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Für Anerkennungen, die in elektronischer Form erfolgen, gilt § 37 Abs. 3 Satz 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht.</p> <p>(2) Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 ist regelmäßig zu überprüfen. Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen; sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Liegen die Voraussetzungen der Anerkennung nach § 4 Abs. 1 nicht mehr vor, soll zur Vermeidung eines Widerrufs der Anerkennung der Einrichtung eine Frist zur Erfüllung der fehlenden Voraussetzungen gewährt werden.</p>	<p>§ 7 Anerkennungsverfahren</p> <p>(1) Die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung erfolgt auf Antrag durch den Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Für Anerkennungen, die in elektronischer Form erfolgen, gilt § 37 Abs. 3 Satz 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht.</p> <p>(2) Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 ist regelmäßig zu überprüfen. Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen; sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Liegen die Voraussetzungen der Anerkennung nach § 4 Abs. 1 nicht mehr vor, soll zur Vermeidung eines Widerrufs der Anerkennung der Einrichtung eine Frist zur Erfüllung der fehlenden Voraussetzungen gewährt werden.</p>

**Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes
des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz – WBG)**

Seite 8 von 14
Stand: 30.05.2017

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>§ 8 Förderungsbedingungen</p> <p>(1) Grundlage für die Bemessung der institutionellen Förderung zur Bezuschussung von Personalkosten können nur Unterrichtsstunden sein, die in Veranstaltungen nach diesem Gesetz erbracht werden.</p> <p>(2) Die Förderung von Personalkosten nach Absatz 1 soll nicht mehr als 50 v. H. der Gesamtförderung nach diesem Gesetz erreichen.</p> <p>(3) Anträge auf Programmförderung nach § 6 Absatz 2 kann jede Einrichtung der Weiterbildung stellen, die die Voraussetzungen der §§ 2, 4 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 8 erfüllt.</p> <p>(4) Die Programme nach § 6 Abs. 2 werden ausgeschrieben.</p> <p>(5) Werden für einen im Sinne dieses Gesetzes förderungsfähigen Aufwand Zuschüsse aus Mitteln des Bundes, der Bundesagentur für Arbeit, der Europäischen Union oder des Landes außerhalb dieses Gesetzes gewährt, so werden diese bei der Zuschußbemessung nach diesem Gesetz grundsätzlich angerechnet.</p> <p>(6) Alle nach diesem Gesetz gewährten Mittel sind für die Aufgaben der Weiterbildung nach § 2 Abs. 2 zweckgebunden.</p> <p>(7) Für Zwecke der Programmförderung und der Weiterbildungsstatistik sind von den anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung und den Einrichtungen, die Programmförderung erhalten, von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterschriebene Teilnahmelisten je Veranstaltung im Original beizufügen. In einer gesonderten Liste werden anonym Daten für die oben genannten Zwecke erhoben. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu diesen anonymen Daten zu regeln. Bestimmungen des Datenschutzes bleiben unberührt.</p>	<p>§ 8 Förderungsbedingungen</p> <p>(1) Grundlage für die Bemessung der institutionellen Förderung zur Bezuschussung von Personalkosten können nur Unterrichtsstunden sein, die in Veranstaltungen nach diesem Gesetz erbracht werden.</p> <p>(2) Die Förderung von Personalkosten nach Absatz 1 soll nicht mehr als 50 v. H. der Gesamtförderung nach diesem Gesetz erreichen.</p> <p>(3) Anträge auf Programmförderung nach § 6 Absatz 2 kann jede Einrichtung der Weiterbildung stellen, die die Voraussetzungen der §§ 2, 4 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 8 erfüllt.</p> <p>(4) Die Programme nach § 6 Abs. 2 werden ausgeschrieben.</p> <p>(5) Werden für einen im Sinne dieses Gesetzes förderungsfähigen Aufwand Zuschüsse aus Mitteln des Bundes, der Bundesagentur für Arbeit, der Europäischen Union oder des Landes außerhalb dieses Gesetzes gewährt, so werden diese bei der Zuschußbemessung nach diesem Gesetz grundsätzlich angerechnet.</p> <p>(6) Alle nach diesem Gesetz gewährten Mittel sind für die Aufgaben der Weiterbildung nach § 2 Abs. 2 zweckgebunden.</p> <p>(7) Für Zwecke der Programmförderung und der Weiterbildungsstatistik sind von den anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung und den Einrichtungen, die Programmförderung erhalten, von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterschriebene Teilnahmelisten je Veranstaltung im Original beizufügen. In einer gesonderten Liste werden anonym Daten für die oben genannten Zwecke erhoben. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu diesen anonymen Daten zu regeln. Bestimmungen des Datenschutzes bleiben unberührt.</p>

**Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes
des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz – WBG)**

Seite 9 von 14
Stand: 30.05.2017

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>§ 9 Landesausschuß für Weiterbildung</p> <p>(1) Zur Beratung über Grundsatzangelegenheiten der Weiterbildung wird beim Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport ein Landesausschuß für Weiterbildung errichtet.</p> <p>(2) Der Landesausschuß berät die mit Weiterbildung befaßten Senatsressorts sowie die Einrichtungen insbesondere hinsichtlich der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Koordinierung der weiterbildungspolitischen Aktivitäten des Landes und der Einrichtungen der Weiterbildung zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines koordinierten Gesamtangebotes; 2. Grundsätze für eine Qualitätssicherung der Weiterbildungsangebote im Land Bremen; 3. Kriterien für die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung und den Erlaß von Richtlinien für das Anerkennungsverfahren und 4. Errichtung von Einrichtungen der Weiterbildung durch das Land Bremen nach § 3 Abs. 4. <p>(3) Dem Landesausschuß gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fünf Vertreterinnen und Vertreter anerkannter Einrichtungen der Weiterbildung oder ihrer gemeinsamen Interessenvertretung, davon mindestens eine oder einer aus Bremerhaven; 	<p>§ 9 Landesausschuss für Weiterbildung</p> <p>(1) Zur Beratung über Grundsatzangelegenheiten der Weiterbildung wird bei der Senatorin für Kinder und Bildung ein Landesausschuss für Weiterbildung errichtet.</p> <p>(2) Der Landesausschuss berät die mit Weiterbildung befassten Senatsressorts sowie die Einrichtungen insbesondere hinsichtlich der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Koordinierung der weiterbildungspolitischen Aktivitäten des Landes und der Einrichtungen der Weiterbildung zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines koordinierten Gesamtangebotes; 2. Grundsätze für eine Qualitätssicherung der Weiterbildungsangebote im Land Bremen; 3. Kriterien für die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung und den Erlass von Richtlinien für das Anerkennungsverfahren und 4. Errichtung von Einrichtungen der Weiterbildung durch das Land Bremen nach § 3 Absatz 4. <p>Der Landesausschuss berät die Senatorin für Kinder und Bildung bezüglich der von ihr zu verantwortenden Weiterbildungsförderung.</p> <p>(3) Dem Landesausschuss gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fünf Vertreterinnen und Vertreter anerkannter Einrichtungen der Weiterbildung oder ihrer gemeinsamen Interessenvertretung, davon mindestens eine oder einer aus Bremerhaven;

**Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes
des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz – WBG)**

Seite 10 von 14
Stand: 30.05.2017

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>2. drei Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen des Landes Bremen, davon mindestens eine oder einer aus Bremerhaven;</p> <p>3. zwei Vertreterinnen und Vertreter für die Schulen (Sekundarstufe II) im Lande Bremen, davon je eine oder einer aus den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven;</p> <p>4. zwei Sachverständige aus der betrieblichen Weiterbildungspraxis;</p> <p>5. zwei weitere Vertreterinnen und Vertreter von Weiterbildungsinteressen, die durch die in § 9 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 genannten Mitglieder des Landesausschusses für Weiterbildung nicht hinreichend vertreten sind. Sie dürfen nicht Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft, einer Deputation, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven, des Magistrats der Stadt Bremerhaven oder des Senats des Landes Bremen sein;</p> <p>6. jeweils eine von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, dem Senator für Wirtschaft und Häfen, der Senatorin für Finanzen sowie dem Magistrat der Stadt Bremerhaven benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter und</p> <p>7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit.</p>	<p>2. drei Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen des Landes Bremen, davon mindestens eine oder einer aus Bremerhaven;</p> <p>3. zwei Vertreterinnen und Vertreter für die Schulen (Sekundarstufe II) im Lande Bremen, davon je eine oder einer aus den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven;</p> <p>4. zwei Sachverständige aus der betrieblichen Weiterbildungspraxis;</p> <p>5. zwei weitere Vertreterinnen und Vertreter von Weiterbildungsinteressen, die durch die in § 9 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 genannten Mitglieder des Landesausschusses für Weiterbildung nicht hinreichend vertreten sind. Sie dürfen nicht Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft, einer Deputation, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven, des Magistrats der Stadt Bremerhaven oder des Senats des Landes Bremen sein;</p> <p>6. jeweils eine von der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, der Senatorin für Finanzen, dem Magistrat der Stadt Bremerhaven sowie der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport oder dem Senator für Kultur benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter und</p> <p>7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit.</p>
<p>(4) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 1, 2 und 4 werden durch die Deputation für Bildung auf Vorschlag der Einrichtungen oder ihrer gemeinsamen Interessenvertretungen oder auf Vorschlag der Hochschulen gewählt. Die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 3 entsendet der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport oder der Magistrat der Stadt Bremerhaven. Die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 5 werden durch die Deputation für Bildung mit drei Viertel Mehrheit der Stimmen gewählt. Die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 6 entsenden die jeweiligen Senatorinnen und Senatoren oder der Magistrat der Stadt</p>	<p>(4) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 1, 2 und 4 werden durch die Deputation für Kinder und Bildung auf Vorschlag der Einrichtungen oder ihrer gemeinsamen Interessenvertretungen oder auf Vorschlag der Hochschulen gewählt. Die Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 3 entsendet die Senatorin für Kinder und Bildung oder der Magistrat der Stadt Bremerhaven. Die Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 5 werden durch die Deputation für Kinder und Bildung mit drei Viertel Mehrheit der Stimmen gewählt. Die Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 6 entsenden die jeweiligen Senatorinnen und Senatoren</p>

**Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes
des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz – WBG)**

Seite 11 von 14
Stand: 30.05.2017

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>Bremerhaven. Das Mitglied der Bundesagentur für Arbeit nach Absatz 3 Nr. 7 wird von diesem entsandt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt oder entsandt.</p>	<p>oder der Magistrat der Stadt Bremerhaven. Das Mitglied der Bundesagentur für Arbeit nach Absatz 3 Nummer 7 wird von diesem entsandt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt oder entsandt.</p> <p>(5) Zur fachlichen Beratung werden beim Landesausschuss folgende ständige Unterausschüsse eingerichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Förderungsausschuss, zur Beratung der Weiterbildungsförderung der Senatorin für Kinder und Bildung; 2. ein Ausschuss für die Sicherung der Qualität in der Weiterbildung, zur Beratung von Fragen der Qualitätssicherung in der Weiterbildung und 3. ein Ausschuss für Grundsatzfragen und Innovation, zur Beratung aller die Weiterbildung im Grundsatz betreffenden Themen sowie innovativer Schwerpunkte und Entwicklungen. <p>Den ständigen Unterausschüssen gehören mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter aus Bremerhaven an. Bei der Zusammensetzung des Förderungsausschusses nehmen die Vertreterinnen und Vertreter der anerkannten Weiterbildungseinrichtungen bis zu 50 Prozent der Sitze ein.</p>
<p>(5) Die Dauer der Mitgliedschaft im Landesausschuß und im Förderungsausschuß nach § 10 beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder wirken jedoch bis zur Wahl oder Bestellung von neuen Mitgliedern weiter. Eine Ersatzwahl oder Ersatzbestellung gilt nur für den Rest der Amtsperiode.</p>	<p>(6) Die Dauer der Mitgliedschaft im Landesausschuss und im Förderungsausschuss nach § 10 in seinen ständigen Unterausschüssen beträgt drei Jahre. Die Mitglieder wirken jedoch bis zur Wahl oder Bestellung von neuen Mitgliedern weiter. Eine Ersatzwahl oder Ersatzbestellung gilt nur für den Rest der Amtsperiode.</p>
<p>(6) Der Landesausschuß wählt den Förderungsausschuß. Er kann im Einzelfall weitere, nichtständige Ausschüsse bilden.</p>	<p>(7) Der Landesausschuss wählt den Förderungsausschuss die ständigen Unterausschüsse. Er kann im Einzelfall weitere, nichtständige Ausschüsse bilden.</p>
<p>(7) Der Landesausschuß und der Förderungsausschuß können Vertreterinnen und Vertreter des Landesausschusses für Berufsbildung, der Agenturen für Arbeit Bremen und Bremerhaven sowie im Einzelfall auswärtige Sachverständige zu ihren Sitzungen hinzuziehen.</p>	<p>(8) Der Landesausschuss und der Förderungsausschuß die ständigen Unterausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter des Landesausschusses für Berufsbildung, der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven sowie im Einzelfall auswärtige Sachverständige zu ihren Sitzungen hinzuziehen.</p>

**Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes
des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz – WBG)**

Seite 12 von 14
Stand: 30.05.2017

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>(8) Der Landesausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Der Landesausschuß gibt seine Empfehlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Landesausschuß ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Sitzungen des Landesausschusses sind öffentlich. Das Nähere regeln der Landesausschuß und der Förderungsausschuß durch ihre Geschäftsordnungen.</p> <p>(9) Bei der Zusammensetzung des Landesausschusses und seiner Ausschüsse ist darauf hinzuwirken, dass die Geschlechter gleichmäßig verteilt sind.</p>	<p>(9) Der Landesausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Der Landesausschuss gibt seine Empfehlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Sitzungen des Landesausschusses sind öffentlich. Das Nähere regelt der Landesausschuss und der Förderungsausschuß durch ihre seine Geschäftsordnungen, die der Genehmigung der Deputation für Kinder und Bildung bedarf.</p> <p>(10) Bei der Zusammensetzung des Landesausschusses und seiner Unterausschüsse ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer gleichmäßig verteilt berücksichtigt werden. Jede Organisation oder Einrichtung nach Absatz 3 soll in mindestens einem ständigen Unterausschuss vertreten sein.</p>
<p>§ 10 Förderungsausschuß</p> <p>Der Förderungsausschuss gibt der Senatorin für Bildung und Wissenschaft Empfehlungen bezüglich der von ihr zu verantwortenden Weiterbildungsförderung. Ihm gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fünf Vertreterinnen und Vertreter anerkannter Einrichtungen, davon eine oder einer aus Bremerhaven; 2. zwei Vertreterinnen und Vertreter nicht anerkannter Einrichtungen; 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschulen; 4. bis zu drei Vertreterinnen und Vertreter des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und 5. eine von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft benannte Vertreterin oder ein von ihr benannter Vertreter. 	<p>§ 10 Förderungsausschuß</p> <p>Der Förderungsausschuss gibt der Senatorin für Bildung und Wissenschaft Empfehlungen bezüglich der von ihr zu verantwortenden Weiterbildungsförderung. Ihm gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fünf Vertreterinnen und Vertreter anerkannter Einrichtungen, davon eine oder einer aus Bremerhaven; 2. zwei Vertreterinnen und Vertreter nicht anerkannter Einrichtungen; 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschulen; 4. bis zu drei Vertreterinnen und Vertreter des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und 5. eine von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft benannte Vertreterin oder ein von ihr benannter Vertreter.

**Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes
des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz – WBG)**

Seite 13 von 14
Stand: 30.05.2017

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>§ 11 Steuerung</p> <p>(1) Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Ausführung der §§ 3 bis 8 Regelungen zur Anerkennung von Einrichtungen, Regelungen zur Beantragung, Bewilligung und Abrechnung von Zuschüssen, Regelungen über entsprechende Begriffsbestimmungen, Regelungen über Förderungsbedingungen und Regelungen über ein Konzept für lebenslanges Lernen, in dem die Förderstrategie und die Förderungsschwerpunkte fortgeschrieben werden, zu treffen.</p> <p>(2) Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport entwickelt unbeschadet der Zuständigkeit anderer Ressorts für Teilaufgaben der Weiterbildung Schwerpunkte und Ziele des Senats zur Weiterentwicklung der Weiterbildungspolitik des Landes.</p> <p>(3) Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport leitet die Koordinierung der weiterbildungspolitischen Aktivitäten im Lande Bremen zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines koordinierten Gesamtangebotes der Weiterbildung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5.</p> <p>(4) Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport prüft nach §§ 44, 44a Landeshaushaltsordnung die Verwendung der Mittel der nach §§ 5 und 6 geförderten Maßnahmen und führt insoweit das Maßnahme- und Finanzcontrolling durch.</p> <p>(5) Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport führt die Geschäfte des Landesausschusses für Weiterbildung.</p>	<p>§ 10 Steuerung</p> <p>(1) Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Ausführung der §§ 3 bis 8 Regelungen zur Anerkennung von Einrichtungen, Regelungen zur Beantragung, Bewilligung und Abrechnung von Zuschüssen, Regelungen über entsprechende Begriffsbestimmungen, Regelungen über Förderungsbedingungen und Regelungen über ein Konzept für lebenslanges Lernen, in dem die Förderstrategie und die Förderungsschwerpunkte fortgeschrieben werden, zu treffen.</p> <p>(2) Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport entwickelt unbeschadet der Zuständigkeit anderer Ressorts für Teilaufgaben der Weiterbildung Schwerpunkte und Ziele des Senats zur Weiterentwicklung der Weiterbildungspolitik des Landes.</p> <p>(3) Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport leitet die Koordinierung der weiterbildungspolitischen Aktivitäten im Lande Bremen zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines koordinierten Gesamtangebotes der Weiterbildung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5.</p> <p>(4) Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport prüft nach §§ 44, 44a Landeshaushaltsordnung die Verwendung der Mittel der nach §§ 5 und 6 geförderten Maßnahmen und führt insoweit das Maßnahme- und Finanzcontrolling durch.</p> <p>(5) Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport führt die Geschäfte des Landesausschusses für Weiterbildung.</p>
<p>§ 12 Fachberatung</p> <p>Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport stellt sicher, daß Einrichtungen der Weiterbildung bei der Qualitätssicherung, der Evaluation und Angebotsentwicklung unterstützt werden. Diese Unterstützung soll unter Nutzung</p>	<p>§ 11 Fachberatung</p> <p>Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport stellt sicher, daß Einrichtungen der Weiterbildung bei der Qualitätssicherung, der Evaluation und Angebotsentwicklung unterstützt werden. Diese Unterstützung soll unter Nutzung</p>

**Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Textes
des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz – WBG)**

Seite 14 von 14
Stand: 30.05.2017

geltender Gesetzestext	neuer Gesetzestext
<p>vorhandenen Fachpotentials im Lande Bremen sowie unter Einbeziehung der Wissenschaft und möglichst in Kooperation mit überregionalen Einrichtungen entwickelt werden.</p>	<p>vorhandenen Fachpotentials im Lande Bremen sowie unter Einbeziehung der Wissenschaft und möglichst in Kooperation mit überregionalen Einrichtungen entwickelt werden.</p>
<p>§ 13 Weiterbildung und Hochschulen</p> <p>(1) Die Hochschulen des Landes Bremen wirken bei der Entwicklung der Weiterbildung insbesondere durch erwachsenenpädagogische Forschung, Lehre und Ausbildung sowie wissenschaftliche Weiterbildung mit.</p> <p>(2) Bei der Aus- und Fortbildung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern arbeiten Hochschulen und Einrichtungen der Weiterbildung zusammen.</p>	<p>§ 12 Weiterbildung und Hochschulen</p> <p>(1) Die Hochschulen des Landes Bremen wirken bei der Entwicklung der Weiterbildung insbesondere durch erwachsenenpädagogische Forschung, Lehre und Ausbildung sowie wissenschaftliche Weiterbildung mit.</p> <p>(2) Bei der Aus- und Fortbildung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern arbeiten Hochschulen und Einrichtungen der Weiterbildung zusammen.</p>
<p>§ 14 Freiheit der Lehre</p> <p>Im Rahmen dieses Gesetzes gilt der Grundsatz der Freiheit der Lehre. Die Freiheit der Programmgestaltung, die selbständige Wahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Recht der demokratischen Selbstverwaltung bleibt den Einrichtungen der Weiterbildung im Rahmen dieses Gesetzes unbenommen.</p>	<p>§ 13 Freiheit der Lehre</p> <p>Im Rahmen dieses Gesetzes gilt der Grundsatz der Freiheit der Lehre. Die Freiheit der Programmgestaltung, die selbständige Wahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Recht der demokratischen Selbstverwaltung bleibt den Einrichtungen der Weiterbildung im Rahmen dieses Gesetzes unbenommen.</p>